

Verteiler per E-Mail

Karsten Specht
Claus Barwig
Kay Schönfeld

Ansprechpartnerin
Dr. Katharina Sommerfeldt
PRIO-RE/KSO
Az.: 26-19 (100)
Tel. 04401 916-108
Fax 04401 916-35108
sommerfeldt@oowv.de

13. Juli 2022

Veröffentlichungen der neuen Satzungen

Sehr geehrte Herren,

wie bereits in der Verbandsversammlung am 06.07.2022 angesprochen, organisieren wir gerade die Veröffentlichungen der neuen Abwassersatzungen für unsere 39 Mitgliedskommunen im Abwasser.

1. Ausgangslage

Nach § 4 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AG-WVG) ist der OOWV verpflichtet, Satzungen nach den Rechtsvorschriften bekanntzumachen, die jeweils für die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen gelten. Einschlägig ist hier § 11 NKomVG, wonach die Verkündung sich nach den Regelungen der Hauptsatzung richtet.

Die ordnungsgemäße Verkündung ist zwingende Voraussetzung für das Inkrafttreten der Satzungen.

Wir haben die Hauptsatzungen unserer Mitgliedskommunen geprüft und müssen die Satzungen wie folgt verkünden:

Tageszeitungen	Gedrucktes Amtsblatt	Elektr. Amtsblatt LK	Elektr. Amtsblatt Kommune
Hude	Hinte	Bassum	Berne
Essen	Esens	Twistringen	Elsfleth
Bösel	Stadland		Wangerland
Thülsfelde	Brake		Dinklage
Bakum	Baltrum		Saterland
Barßel	Dornum		
Lastrup	Hagen		
Molbergen	Südbrookmerland		
Holdorf	Großheide		
Damme	Spiekeroog		
Lohne	Oldenburg		
Cappel	Lemwerder		
Lindern	Ihlow		
	Ganderkesee		

	Varel		
	Hatten		
	Ovelgönne		
	Butjadingen		
	Jade		

Wir gehen derzeit von folgendem Mengengerüst aus:

	Tageszeitungen	Gedrucktes Amtsblatt	Elektr. Amts- blatt LK	Elektr. Amts- blatt Kommune
Anzahl Seiten	1126	1010	128	395

Das derzeitige Mengengerüst ist geschätzt und von den Formatierungen abhängig.

Die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen und in den Amtsblättern werden erhebliche Kosten verursachen. Wir fragen gerade die Kosten ab, haben aber noch keine vollständige Rückmeldung. Es ist aber von einem mittleren 6-stelligen Betrag auszugehen.

Diese Kosten müssten entsprechend auf die einzelnen Kommunen umgelegt werden.

Hinzukommt, dass die Veröffentlichungen in den Printmedien erheblichen Mehraufwand verursachen werden, da die Druckfahnen und die gedruckte Fassung jeweils Korrektur gelesen werden müssen. Dies ist angesichts der zu veröffentlichenden Seiten mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Beauftragung eines externen Lektorats – was angesichts der Menge erforderlich wäre – würde weitere Kosten verursachen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir dringend darum, dass die Kommunen Ihre Hauptsatzungen entsprechend anpassen und die Verkündung auf ein elektronisches Verkündungsmedium umstellen.

Hierzu ist ein entsprechender Ratsbeschluss und wiederum eine Verkündung der geänderten Hauptsatzung erforderlich. Der OOWV muss die Satzungen vor dem 01.01.2023 verkünden, so dass zu diesem Zeitpunkt die geänderte Hauptsatzung bereits in Kraft getreten sein muss.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG erfolgt die Verkündung nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder
3. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune.

§ 11 Abs. 3 NKOMVG enthält Regelungen, wie die Verkündung in einem elektronischen Verkündungsblatt der Kommune zu erfolgen hat:

„¹Die Verkündung in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt erfolgt auf der Internetseite der Kommune in einem gesonderten elektronischen Dokument. ²Für das elektronische amtliche Verkündungsblatt gilt Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6 entsprechend. ³Die Internetadresse, unter der das elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann, ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. ⁴Satzungen, die nach Satz 1 verkündet werden, sind dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁵Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kommune betriebenen Internetseite erfolgen; sie darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

Nach § 11 Abs. 4 NKomVG darf die Kommune sich ebenfalls des elektronischen Verkündungsblattes ihres Landkreises bedienen.

¹Kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden können durch ihre Hauptsatzung bestimmen, dass ihre Satzungen in dem gedruckten oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises verkündet werden. ²Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde können durch ihre Hauptsatzung auch bestimmen, dass ihre Satzungen in dem gedruckten amtlichen oder elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Samtgemeinde verkündet werden. ³Erfolgt die Verkündung nach den Sätzen 1 und 2 in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt, so ist in der Hauptsatzung die Internetadresse anzugeben, unter der das elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann. ⁴Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

Ich füge einen Ausdruck von § 11 NKomVG als Anlage bei.

3. Formulierungsvorschlag

Wir empfehlen folgende Formulierung für die Verkündung in einem eigenen elektronischen Amtsblatt der Kommune:

„(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [Internetadresse des elektronischen Amtsblattes der Kommune] verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde... während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird nachrichtlich in folgenden Zeitungen hingewiesen:,“

Bei den übrigen Regelungen zu Bekanntmachungen kann es verbleiben.

Folgende Landkreise verfügen bereits über ein elektronisches Amtsblatt:

Landkreis Diepholz
Landkreis Aurich
Landkreis Cloppenburg
Landkreis Ammerland
Landkreis Vechta

In diesen Landkreisen könnte auch das elektronische Amtsblatt des jeweiligen Landkreises genutzt werden. Für den Verweis auf das elektronische Amtsblatt des jeweiligen Landkreises empfehlen wir folgende Formulierung:

„(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [Internetadresse des elektronischen Amtsblattes des Landkreises] im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis ... verkündet bzw. bekannt gemacht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Gemeinde/Stadt ... ausgelegt werden. Während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird nachrichtlich in folgenden Zeitungen hingewiesen:“

Zu beachten ist, dass die Benutzung des elektronischen Amtsblattes des jeweiligen Landkreises dann für alle Bekanntmachungen und Veröffentlichungen gilt.

4. Weiteres Vorgehen

Wir brauchen sehr zeitnah eine verbindliche Auskunft der Kommunen, ob die Hauptsatzung geändert wird, da wir anderenfalls die Veröffentlichungen mit den Tageszeitungen und den gedruckten Amtsblättern planen müssen. Aufgrund des erheblichen Umfangs und Aufwandes – sowohl intern bei uns – als auch bei den Medien und Druckereien – ist hier ein erheblicher Vorlauf erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Katharina Sommerfeldt
Abteilungsleiterin Recht
Syndikusrechtsanwältin

Anlagen

Anlage – Ausdruck NKomVG